



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 19. Januar 2024

Nr. 2

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024
2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024

Amtsblatt der Stadt Moers –19.01.2024 – Nr. 2

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024**

In der Veröffentlichung vom 18.01.2024 hat sich ein Datumsfehler eingeschlichen. Daher wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 erneut veröffentlicht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), ab

Montag, den 22. Januar 2024

im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachbereich Finanzen, Zimmernummern 2.036 und 2.028 während der folgenden Zeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 05. Februar 2024 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 2.028 und 2.036, im Neuen Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 19. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtsblatt der Stadt Moers – 19.01.2024 – Nr. 2

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom __.__.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	364.786.825 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	388.055.119 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	354.195.969 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	360.968.886 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.954.366 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	64.113.731EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.692.929EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.009.876 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

27.159.365 EUR

festgesetzt.

Amtsblatt der Stadt Moers – 19.01.2024 – Nr. 2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

59.375.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wird im Laufe des Haushaltsjahres 2024 aufgrund des negativen Ergebnisses aufgebraucht, sodass die bilanzielle Überschuldung eintritt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 740 v. H.

2. Gewerbesteuer 480 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltssicherungskonzept kann zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsausgleich im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht dargestellt werden, da entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht beschlossen wurden.

§ 8

Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Amtsblatt der Stadt Moers – 19.01.2024 – Nr. 2

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.
3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.
 - a) für Baumaßnahmen auf 150 TEUR (Gesamtvolumen)
 - b) für einmalige Beschaffungen auf 25 TEUR (Gesamtvolumen)
 - c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren)